## Zweckverband "Wasser/Abwasser Mecklenburgische Schweiz"

# Preis- und Tarifblatt Trinkwasser (gültig ab dem 01.01.2019)

Der Zweckverband legt den von ihm erbrachten Leistungen der öffentlichen Wasserversorgung folgende Preise und Tarife zugrunde:

#### **Mengenpreis**

Das zu zahlende Entgelt für das aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage des Zweckverbandes entnommene Trink- und Betriebswasser wird mengenbezogen wie folgt berechnet:

	Netto	Brutto
Der Wasserpreis je Kubikmeter beträgt:	1,17 €	1,25 €

#### **Grundpreis**

Neben dem zu zahlenden Mengenpreis wird den Kunden ein fixer Grundpreis in Rechnung gestellt, der sich nach folgenden Maßgaben berechnet.

Der Grundpreis wird grundsätzlich nach der Anzahl der Wohneinheiten auf dem Grundstück berechnet, die über die Anschlussleitung an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind. Als eine Wohneinheit gilt:

- a) jede Wohnung
- b) bei gewerblichen Beherbergungsbetrieben und anderen Einrichtungen, die in vergleichbarer Weise Betten vorhalten, wie Sanatorien und Krankenhäuser, je angefangene vier Betten
- c) je angefangene 12 Stellplätze auf Campingplätzen.

Wohnung im Sinne des Buchstaben a) ist jeder überwiegend Wohnzwecken dienende umschlossene Raum oder jede Wohnzwecken dienende Einheit von umschlossenen Räumen, die von anderen Wohnungen und fremden Räumen baulich abgeschlossen ist und über einen eigenen Zugang unmittelbar vom Freien, von einem Treppenraum, Flur oder anderem Vorraum verfügt. Bei Wohngebäuden mit nicht mehr als zwei Wohnungen bedarf es der baulichen Abgeschlossenheit und der besonderen Zugangsmöglichkeit nicht.

Sofern die Anzahl der Wohneinheiten nach den vorstehenden Kriterien nicht eindeutig zu ermitteln ist, gelten jede angefangene zwei Einwohnergleichwerte (EGW) als eine Wohneinheit.

	€/Monat netto	€/Monat brutto
Der monatliche Grundpreis je Wohneinheit beträgt:	8,00€	8,56 €

Soweit auf Grund der tatsächlichen oder zulässigen Nutzung des Grundstücks eine Berechnung nach Wohneinheiten nicht möglich ist, insbesondere bei gewerblicher Nutzung

oder bei öffentlichen Gebäuden, soweit diese nicht von Abs. 1 umfasst ist, berechnet sich der monatliche Grundpreis nach Maßgabe der Größe des Wasserzählers wie folgt:

Q₃ in cbm/h	Q <sub>n</sub> in cbm/h	€/Monat netto	€/Monat brutto
bis $Q_3 = 8$	bis Q <sub>n</sub> 5	8,00 €	8,56 €
bis Q <sub>3</sub> = 16	bis Q <sub>n</sub> 10	16,00 €	17,12€
bis Q <sub>3</sub> = 40	bis Q <sub>n</sub> 25	32,00 €	34,24 €
bis Q <sub>3</sub> = 63	bis Q <sub>n</sub> 40	64,00 €	68,48 €
bis Q <sub>3</sub> = 100	bis Q <sub>n</sub> 60	128,00 € 136,96 €	
Über Q <sub>3</sub> = 100	über Q <sub>n</sub> 60	256,00 €	273,92 €

 $Q_3$  = Dauerdurchfluss des Wasserzählers nach MID (MID = Richtlinie 2004/22/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 über Messgeräte)

 $Q_n = Nenndurchfluss des Wasserzählers$ 

#### **Sonderverträge**

Mit industriellen und gewerblichen Kunden (Wasserabnahme > 10.000 m³/a) und landwirtschaftlichen Betrieben (Wasserabnahme > 5.000 m³/a) können gesonderte Verträge über die Versorgung mit Wasser abgeschlossen werden.

### Abrechnung und Bezahlung

Der Verbrauch wird in der Regel jährlich festgestellt und abgerechnet.

Während des Abrechnungszeitraumes sind in bestimmten, in der Regel gleichen Abständen, Abschlagszahlungen zu leisten, deren Fälligkeit und Höhe dem Kunden vorab mitgeteilt wird. Bei erstmaliger Inbetriebnahme bemisst sich die Zahlung nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Die Abschlagszahlungen können zwischenzeitlich den tatsächlichen Verbrauchsverhältnissen angepasst werden.

Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraumes die Berechnungsgrundlagen (z.B. Preise, Steuern, Abgaben), so wird der für die neuen Berechnungsgrundlagen maßgebliche Verbrauch zeitanteilig unter Berücksichtigung jahreszeitlicher Verbrauchsschwankungen berechnet.

Ist auf dem Grundstück ein zusätzlicher Wasserzähler für den grundstücksbezogenen Wasserbedarf (z.B. zur Gartenbewässerung) vorhanden, der vom Zweckverband erfasst wurde sowie ordnungsgemäß verplombt und geeicht ist, fällt für dessen Ablesung und die daraus resultierende Änderung der Abrechnungsgrundlagen jährlich ein gesondertes Entgelt an.

	Netto	Brutto
Das jährliche Entgelt je zusätzlichem Wasserzähler beträgt:	3,10 €	3,32 €

#### Zahlungsauffordungen und Einstellungen/Wiederaufnahmen der Versorgung

Für jede schriftliche Zahlungsaufforderung werden Kosten in Höhe von pauschal 1,10 € erhoben. Die Kosten für die Einstellung der Wasserversorgung durch Sperrung des Hausanschlusses betragen pauschal 39,25 €. Die Kosten für die Wiederaufnahme der Wasserversorgung durch Entsperrung des Hausanschlusses betragen pauschal 39,25 € zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer. Erfolgt die Einstellung oder Wiederaufnahme der Versorgung anders als durch Öffnen bzw. Schließen des Hausanschlussschiebers (Sperrung des Hausanschlusses), hat der Anschlussnehmer die tatsächlich angefallenen Kosten der Einstellung oder Wiederaufnahme zu ersetzen. Der Kunde ist bei Anforderung der vorgenannten Pauschalen jeweils berechtigt nachzuweisen, dass tatsächlich geringere oder keine Kosten angefallen sind.

#### **Allgemeine Hinweise**

Die genannten Brutto-Entgelte ergeben sich aus dem Netto-Entgelt, zu dem die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe (derzeit 7 %) hinzugerechnet wird. Dabei wird nach kaufmännischen Grundsätzen gerundet.

Hausanschlüsse werden nach tatsächlichem Aufwand und nach Aufmaß abgerechnet. Für die Herstellung von Hausanschlüssen kann ein unverbindliches Kostenangebot erstellt werden.

Teterow, den 20.12.2018